

Instanzen vollständig durchzuführen sei? In so fern wird die zu erwartende Organisation der Untergerichte selbst auf den vierten Punkt hinführen, wie bereits der Herr Staatsminister der Justiz erklärt hat. In Bezug auf die Verwaltungsjustizsachen sind verschiedene Ansichten geäußert worden. Ich meine theils glaube, daß es nicht nothwendig sein wird, die Administrativjustiz den Verwaltungsbehörden zu entnehmen. Nach der Definition, welche das Gesetz vom 30. Januar 1835 uns giebt, die Definition, welche der Herr Staatsminister des Innern auch bereits theilweise der Kammer mitgetheilt hat, kann man nicht bezweifeln, daß in unserer Gesetzgebung die Administrativjustizsachen für Verwaltungssachen angesehen werden. Müßte man denn darin einen Grund für die gegentheilige Meinung finden, weil es in dieser Definition heißt: „streitige Verwaltungssachen“, nun gut, verbindet man mit dem Worte: „streitig“ den Begriff des Processes und folgert daraus, daß jede Sache, die streitig ist, Justizsache sein müßte, so kann dem geehrten Abgeordneten Recht gegeben werden; allein dann, glaube ich, handelt es sich mehr um eine Wortdefinition, als um eine sächliche und sachgemäße. Die Hauptsache wird auch hier die sein, daß die Verwaltungsbehörden mit Männern besetzt sind, die sich zur Entscheidung in Administrativjustizsachen vollkommen eignen; daß zu dergleichen Entscheidungen sehr tüchtige Rechtsverständige gehören, wird Niemand bezweifeln. Es wird also darauf ankommen, daß die Behörden, namentlich die Mittelbehörden so gesetzt sind, daß sie den gerechten Anforderungen entsprechen. Ich kann mich in dieser Beziehung denjenigen anschließen, welche versichert haben, daß es ihrer Erfahrung nach rücksichtlich der Kreisdirectionen auch wirklich der Fall sei. Ich wenigstens habe in den Administrativ- und Administrativjustizentscheidungen der Kreisdirection, in deren Bezirk ich lebe, stets die größte Gründlichkeit und Unparteilichkeit wahrgenommen. Was das Polizeistrafrecht betrifft, so scheint es mir hauptsächlich darauf anzukommen, daß das Verfahren genau bestimmt werde, nach welchem die Behörden, die in diesen Angelegenheiten verhandeln und erkennen sollen, sich richten müssen. Hauptsächlich ist es hier das Verfahren, was wohl zu Beschwerden und Uebelständen Veranlassung giebt. Es ist rein summarisch, und bestimmte Vorschriften dafür sind nicht vorhanden. Es liegt hierbei der Denunciationsproceß, der in Sachsen noch üblich ist, zu Grunde. Weit wichtiger ist der Schutz der persönlichen Freiheit, als der Umstand, ob eine Justiz- oder eine Verwaltungsbehörde in Polizeisachen zu cognosciren hat. Sie können die Polizeistrafsachen den Justizbehörden übergeben; ich glaube, dadurch wird das, was der geehrte Abgeordnete beabsichtigt, nicht erreicht, denn die Justizbehörden werden z. B. in Bezug auf die Verhaftung der Personen nicht anders verfahren, als die Verwaltungsbehörden, wenn ihnen nicht durch das Gesetz gewisse Beschränkungen auferlegt werden. Ich erinnere an das Beispiel von England, welches besonders der Antragsteller im Auge hatte, an die Habeas-Corpus-Acte. Der wichtigste Gegenstand, worauf wir unser Augenmerk richten müssen, ist der,

daß man auf den Grund des Mißbehagens zurückgeht, und ich finde ihn in der zu weiten gesetzlichen Ermächtigung der Behörden, die in noch bestimmtere Grenzen, als jetzt, gewiesen werden muß. Dies muß auch nothwendig bei Ertheilung eines neuen Criminalverfahrens zur Sprache kommen. Der erwähnte Theil des vierten Schaffrath'schen Antrags hängt auf das genaueste damit zusammen, weil auch jetzt schon die Voruntersuchung, um mich so auszudrücken, meist eine polizeiliche ist und mit Recht dafür angesehen werden kann. Habe ich nun ganz kurz, ohne die Kammer bei der vorgerückten Zeit länger aufhalten zu können, mich über die gestellten Schaffrath'schen Anträge erklärt, so bemerke ich in Bezug auf den Klinger'schen Antrag, wie ich mit der Ansicht des geehrten Abgeordneten ganz übereinstimme, daß die Amtshauptleute aus erfahrenen und tüchtigen Beamten gewählt werden möchten. Was den dritten Punkt anlangt, so scheint es mir bedenklich, hier der Regierung eine besondere Veranlassung zu einem erhöhten Postulate zu geben. Ich glaube, ein solches wird ohnedies erfolgen, wenn einmal eine definitive Entscheidung über das Fortbestehen der Amtshauptmannschaften gefaßt worden ist. Nur über einen einzigen Punkt, den ich noch in Bezug auf die Kreisdirectionen zu erwähnen habe, habe ich eine abweichende Ansicht von der mehrerer Redner, welche behaupteten, daß es wünschenswerth sei, wenn im Lande in Bezug auf denselben Gegenstand überhaupt nur eine und dieselbe Entscheidung gegeben würde. Ich suche darin keinen besondern Vortheil. Die Kreisdirectionen sind ohnedies häufig genöthigt, die Verordnungen des Ministeriums auszuführen, sind daher sehr häufig in ihrer eignen Ansicht gebunden, müssen viele Berichte in allgemeinen Verwaltungssachen an das Ministerium des Innern erstatten, um dessen Ansicht zu erfahren, und ich kann nicht wünschen, daß die Selbstständigkeit der Kreisdirectionen noch mehr beschränkt würde, was aber geschehen müßte, wenn der gedachte Wunsch in Erfüllung gehen soll. Es ist dies wie bei der Justiz, auch dort sind die Entscheidungen über denselben Gegenstand verschieden; einen besondern Nachtheil finde ich darin nicht.

Präsident Braun: Ich habe die Kammer zunächst zu fragen: ob sie Position 20 in der von der Deputation vorgeschlagenen Maasse, nämlich 66,300 Thlr. etatmäßig, 4143 Thlr. 27 Ngr. 1 Pf. transitorisch, mithin zusammen 70,443 Thlr. 27 Ngr. 1 Pf. bewilligen will? — Einstimmig Ja.

Präsident Braun: Bewilligt die Kammer, was Position 21 anlangt, die darin geforderten 30,583 Thlr. 10 Ngr. 7 Pf., und zwar in der Art und Weise, wie sie postulirt worden sind, nämlich 29,800 Thlr. etatmäßig und 783 Thlr. 10 Ngr. 7 Pf. transitorisch? — Einstimmig Ja.

Präsident Braun: Ich gehe nun zur Fragstellung über die gestellten Anträge über, und zwar zunächst auf den Schaffrath'schen. Der erste Theil des Antrages lautet so: „Die Staatsregierung wolle in Erwägung ziehen: auf welche Weise die jetzt bestehenden Verwaltungs-, bezüglich Verwaltungsjustizmittelbehörden — die Kreis-